

Verordnung der Stadt Zirndorf über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2024

Vom 24.01.2024

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 606), erlässt die Stadt Zirndorf folgende

VERORDNUNG:

§ 1

Aus Anlass der nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen dürfen die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Zirndorf - mit Ausnahme der Außenorteile - zu den aufgeführten Terminen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Frühjahrsmarkt | 24.03.2024 |
| 2. | Stadt- u. Brauereifest mit 350-Jahr Feier | 21.07.2024 |
| 3. | Herbstmarkt | 13.10.2024. |

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft

Zirndorf, 24.01.2024

Stadt Zirndorf




Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister